



FREUNDKREIS DER
MEISTERSCHULE
FÜR HANDWERKER
KAISERSLAUTERN E.V.

Satzung

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Zweck**

1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern, Berufsbildende Schule des Bezirksverbands Pfalz, insbesondere Förderung der Kontaktpflege zwischen Schule, Handwerk und Wirtschaft, Pflege der internationalen Begegnung und die Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Fortbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die unter § 3.1 genannten Ziele bejaht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftliche Bestätigung erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 3 Wochen Einspruch zulässig.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - 3.1 Fördernde Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die den Verein fördern.
 - 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die in die Institution aufgenommen werden.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder fördern die Ziele des Vereins finanziell durch Beiträge, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und regelmäßig an den Verein gezahlt werden.
2. Geleistete Beitragszahlungen können nicht zurückverlangt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, testamentarisch verfügte Zuwendungen sowie Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern anzunehmen.
4. Die fördernden Mitglieder leisten Beiträge nach Selbsteinschätzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.
4. Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung eingeladen sind.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
7. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte des Vereins, er beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung fest, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aus Gründen §27 II BGB abberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand bei Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit es sich nicht um Satzungs- und Zweckänderungen handelt.
4. Die Änderung der Zweckbestimmung und der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschließt.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins es verlangen oder 1/4 der Mitglieder, mit schriftlicher Angabe der Gründe, dies vom Vorstand verlangt.
8. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 9 Beschlüsse

Vorstand- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom Vorsitzenden der Versammlung und Schriftführer unterzeichnet.

Die Protokolle sind beim Schriftführer einsehbar.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung der "Meisterschule für Handwerker, Berufsbildende Schule des Bezirksverbands Pfalz, in Kaiserslautern" zu und darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Schule verausgabt werden.

Diese Satzung ist unter dem Aktenzeichen VR Kai 1516 in das Vereinregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

Kaiserslautern, November 2000

Freundeskreis der Meisterschule
für Handwerker Kaiserslautern e.V.
Am Turnerheim 1
67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631-3647-403
Fax: 0631-3647-404
E-Mail:
Freundeskreis@mhk.bv-pfalz.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Kaiserslautern
BLZ : 540 502 20
Kto.-Nr. : 10 470